



Satzung des Vereins " Dialog-Femina e.V. "

Frauen für Frauen und Kinder

§ 1

Der Name des Vereins lautet " Dialog-Femina e.V. " **Selbsthilfe für Frauen und Kinder**. Er hat seinen Sitz in 54294 Trier, Luxemburgerstr. 148, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz " e.V. " .

Der Verein verfolgt den Zweck und die Aufgabe, **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne der §§ 51 ff. AO auszuüben**. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Schutzes von Ehe und Familie**. Der **Satzungszweck** wird insbesondere verwirklicht durch:

Unterstützung von Frauen durch Hilfe zur Selbsthilfe.

Unterstützung beim beruflichen Werdegang.

Förderung durch Lebensberatung in Einzelgesprächen.

Unterstützung mit Meditation, Kinesiologie (fernöstliche Heilkunde), Heilpraktikerin etc.

Aufklärung über Probleme von Kindern in Deutschland.

Förderung der Talente einzelner Kindern

Elterninitiative frühgeborener Kinder.

Spendenaktionen (Einzelschicksale, Kinderkliniken etc.)

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, **alle Einrichtungen sowie die über den Verein angebotenen Infoveranstaltungen, zu besuchen**.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30,00 € (i. W.: dreissig). Mittel des Vereins dürfen **nur für satzungsmäßige Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**. Die Beiträge dienen ausschließlich und unmittelbar zu **gemeinnützigen Zwecken**. (sh. § 1).

§ 3

Es darf keine Person durch **Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigt werden.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit zulässig. Er erfolgt durch **schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden**. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit **3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen**.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung wie lt. § 2, bestätigt oder neu festgesetzt.

§ 7

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Der 1. Vorsitzende kann den Verein allein gegenüber Dritten, z. B. der Abschluss von Verträgen, die Einstellung von Mitarbeitern, die Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden, vertreten. Hierzu muss seitens des 1. Vorsitzenden gewährleistet sein, immer die Interessen des Vereins zu wahren.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Neben dem vertretungsberechtigten Vorstand des § 26 BGB besteht der erweiterte Vorstand aus dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer und dem stellvertretenden Kassenwart. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in der Zeit vom 01.12. bis 28.2. eines jeden Jahres, statt.

Ausserdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 9

Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. So weit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Die vorstehende Satzung wurde am 05.04.2007 errichtet und anschließend von den unterzeichnenden Personen unterschrieben.

1. Enser, Soraya 

2. Adolph, Claudia 

3. Cattarius, Jaqueline 

4. Fandel, Anita 

5. Lang, Kerstin 

6. Simon, Karin 

7. Spiegel, Agnes 

Der Verein wurde heute in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wittlich unter der Nummer VR 40148 eingetragen.

Amtsgericht Wittlich, den 25.05.2007
-Registergericht-

H. Lange

Lange
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

